

Ihr Anerkennungsverfahren als Sozialpädagoge/Sozialpädagogin, Sozialarbeiter/in in Kiel, Schleswig-Holstein

Download: 16.04.2026

Kurzinfos

Name des Verfahrens

Das Verfahren heißt: Feststellung der Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung.

Voraussetzungen für die Anerkennung

- Gleichwertigkeit Ihrer Berufsqualifikation
- Persönliche Eignung
- Gesundheitliche Eignung
- Deutschkenntnisse
- Vielleicht: relevante deutsche Rechtskenntnisse

Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, welche Voraussetzungen Sie nachweisen müssen.

Deutschkenntnisse

- Sie brauchen Deutschkenntnisse auf dem **Sprachniveau B2** des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.
- Sie müssen bei der Antragstellung noch kein Sprachzertifikat vorlegen. Sie können die Deutschkenntnisse zu einem späteren Zeitpunkt nachweisen.

Dauer

Dauer für die Feststellung der fachlichen Gleichwertigkeit:

- Spätestens **einen Monat** nach Eingang Ihres Antrags bei der zuständigen Stelle: Die zuständige Stelle informiert Sie über den Eingang der Dokumente. Sie teilt Ihnen mit, falls Dokumente fehlen. Das Verfahren startet, wenn die Dokumente vollständig sind.
- Nach spätestens **3 Monaten**: Sie erhalten einen Bescheid mit dem Ergebnis. In bestimmten Fällen kann die zuständige Stelle das Verfahren verlängern.

Kosten

- Sie müssen für das Verfahren Geld bezahlen. Die zuständige Stelle teilt Ihnen die genauen Kosten mit.
- Vielleicht weitere Kosten, z. B. für Übersetzungen, Beglaubigungen oder Ausgleichsmaßnahmen

Vielleicht können auch Kosten erstattet werden. Es gibt z. B. eine **finanzielle Förderung**. Diese beantragen Sie, wenn Sie in Deutschland leben und bevor Sie den Antrag stellen.

Dokumente für meinen Antrag

Notwendige Dokumente

- von der zuständigen Stelle
- Wenn es kein Antragsformular gibt: ein formloser Antrag
- Identitätsnachweis (z. B. Reisepass oder Personalausweis)
- Nachweis über die Namensänderung (z. B. Eheurkunde, wenn sich Ihr Name

durch Heirat geändert hat)

- Lebenslauf
- Nachweise Ihrer Berufsqualifikation (z. B. Zeugnisse, Berufsurkunde)
- Nachweise über Inhalt und Dauer Ihrer Ausbildung (z. B. Diploma Supplement, Transcript of Records)
- Nachweis Ihrer Berufserfahrung in Ihrem Beruf (z. B. Arbeitszeugnisse)
- Falls vorhanden: Zeugnisbewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)
- Nachweis der Arbeitsabsicht: Sie müssen vielleicht nachweisen, dass Sie in Deutschland arbeiten wollen.
- Auskunft über einen bereits gestellten Antrag auf Anerkennung. Geben Sie dann an, bei welcher Stelle Sie den Antrag gestellt haben. Wenn Sie schon einen Bescheid haben: Laden Sie den Bescheid im Onlineantrag hoch.
- Meldebescheinigung über Ihren Wohnsitz in Deutschland

Vielleicht müssen Sie auch nachweisen:

- Wenn der Beruf in Ihrem Ausbildungsland reglementiert ist: Bescheinigung, dass Sie in Ihrem Ausbildungsland in dem Beruf arbeiten dürfen.
- Nachweis Ihrer persönlichen Eignung: Führungszeugnis aus Deutschland oder Ihrem Heimatland (z. B. Strafregisterauszug, Certificate of Good Standing).

Diese Dokumente geben Sie meistens später ab. Die zuständige Stelle informiert Sie, wann Sie die Dokumente abgeben sollen:

- Nachweis Ihrer Deutschkenntnisse: offizielles Sprachzertifikat

Prüfungsausschuss für die staatliche Anerkennung in Sozialberufen an der HAW Kiel

- **Antrag auf Anerkennung eines im Ausland erworbenen Hochschulabschlusses (17.03.2026)**

Übersetzungen und Beglaubigungen

- Reichen Sie Kopien von Ihren Dokumenten ein.
 - Sie müssen Ihre Dokumente in **deutscher Sprache** vorlegen. Die Übersetzungen müssen öffentlich bestellte oder ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer machen. Die Übersetzerinnen und Übersetzer müssen in Deutschland öffentlich bestellt oder ermächtigt sein.
-

Meine Schritte zur Anerkennung

Ich stelle einen Antrag bei der zuständigen Stelle. Wie geht das?

- Sie können die Anträge mit den Dokumenten bei der zuständigen Stellen abgeben.
- Sie können die Anträge auch mit der Post an die zuständigen Stellen schicken.
Versenden Sie keine Originale!
- Vielleicht können Sie die Anträge als E-Mail verschicken. Fragen Sie vorher Ihre zuständige Stelle. Zu einem späteren Zeitpunkt im Anerkennungsverfahren müssen Sie die Dokumente vielleicht im Original oder die beglaubigten Kopien vorlegen.
- Sie könnten den Antrag auf fachliche Gleichwertigkeit und staatliche Anerkennung online stellen. Zu einem späteren Zeitpunkt im Anerkennungsverfahren müssen Sie die Dokumente vielleicht im Original oder die beglaubigten Kopien vorlegen. Nutzen Sie für den Online-Antrag das Internetportal des Bundeslandes Schleswig-Holstein. Sie verlassen dann unsere Informationsseite.

Zum Internetportal Schleswig-Holstein

Ich stelle einen Antrag bei der zuständigen Stelle. Wie geht das?

Sie können auch einen Antrag stellen, wenn Sie noch nicht in Deutschland leben.

- Sie können die Anträge mit der Post an die zuständigen Stellen schicken.
Versenden Sie keine Originale!
- Vielleicht können Sie die Anträge als E-Mail verschicken. Fragen Sie vorher Ihre zuständige Stelle. Zu einem späteren Zeitpunkt im Anerkennungsverfahren müssen Sie die Dokumente vielleicht im Original

oder die beglaubigten Kopien vorlegen.

- Sie können den Antrag auf fachliche Gleichwertigkeit und staatliche Anerkennung online stellen. Zu einem späteren Zeitpunkt im Anerkennungsverfahren müssen Sie die Dokumente vielleicht im Original oder die beglaubigten Kopien vorlegen. Nutzen Sie für den Online-Antrag das Internetportal des Bundeslandes Schleswig-Holstein. Sie verlassen dann unsere Informationsseite.

Zum Internetportal Schleswig-Holstein

Die zuständige Stelle bearbeitet meinen Antrag. Was heißt das?

Die zuständige Stelle bekommt den Antrag. Sie bestätigt Ihnen spätestens nach einem Monat, dass der Antrag angekommen ist. Wenn die zuständige Stelle alle Dokumente von Ihnen erhalten hat, bearbeitet sie Ihren Antrag.

Die zuständige Stelle macht eine Gleichwertigkeitsprüfung: Sie vergleicht Ihre Berufsqualifikation mit der deutschen Berufsqualifikation als Sozialpädagogin oder Sozialarbeiter. Dabei berücksichtigt die zuständige Stelle Ihre Berufserfahrung, weitere Befähigungsnachweise und Qualifikationen.

Vielleicht prüft die zuständige Stelle danach weitere Voraussetzungen für die Anerkennung. Das können z. B. sein: Ihre persönliche Eignung und Ihre gesundheitliche Eignung. Vielleicht müssen Sie dafür weitere Dokumente abgeben. Die zuständige Stelle informiert Sie in diesem Fall.

Die Gleichwertigkeitsprüfung dauert höchstens **3 Monate**. In bestimmten Fällen kann die zuständige Stelle das Verfahren verlängern. Am Ende sendet die zuständige Stelle Ihnen einen Bescheid mit dem Ergebnis.

Die zuständige Stelle teilt mir das Ergebnis in einem Bescheid mit. Welche Ergebnisse sind möglich?

Ergebnis: Anerkennung

Ihre Berufsqualifikation und die deutsche Berufsqualifikation sind gleichwertig. Sie erfüllen alle weiteren Voraussetzungen. Ihre Berufsqualifikation wird **anerkannt**.

Sie bekommen eine Urkunde. Sie dürfen die Berufsbezeichnung **staatlich anerkannte Sozialarbeiterin** oder **staatlich anerkannter Sozialpädagoge** führen. Sie haben beruflich **die gleichen Rechte** wie eine Person mit der deutschen Berufsqualifikation.

Ergebnis: Keine Anerkennung, weil die Berufsqualifikation nicht gleichwertig ist.

Es gibt wesentliche Unterschiede zwischen Ihrer Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation. Diese Unterschiede können Sie nicht mit Ihrer Berufserfahrung und anderen Kenntnissen in dem Beruf ausgleichen. Deshalb ist Ihre Berufsqualifikation **nicht gleichwertig** mit der deutschen Berufsqualifikation.

In den meisten Fällen können Sie eine Ausgleichsmaßnahme machen. Damit können Sie die wesentlichen Unterschiede ausgleichen.

Ergebnis: Keine Anerkennung, weil Sie nicht alle Voraussetzungen erfüllen.

Ihre Berufsqualifikation ist gleichwertig. Aber Sie erfüllen **nicht** alle anderen Voraussetzungen: Sie müssen z. B. noch Ihre Deutschkenntnisse nachweisen. Meistens müssen Sie noch Ihre Kenntnisse in deutschem Recht nachweisen. Die zuständige Stelle informiert Sie, welche Nachweise fehlen.

Sie können gegen die Entscheidung von der zuständigen Stelle rechtlich vorgehen. Details zu diesem Verfahren stehen in der **Rechtsbehelfsbelehrung** am Ende Ihres Bescheides. Wir empfehlen Ihnen: Sprechen Sie zuerst mit einer Beratungsstelle, bevor Sie widersprechen oder klagen.

Ich bekomme keine Anerkennung. Was kann ich tun?

Ausgleichsmaßnahmen

Wenn Ihre Berufsqualifikation **nicht gleichwertig** ist, können Sie eine Ausgleichsmaßnahme machen. Mit einer Ausgleichsmaßnahme können Sie

wesentliche Unterschiede ausgleichen. Wesentliche Unterschiede sind in Ihrem Bescheid aufgelistet.

Es gibt verschiedene Ausgleichsmaßnahmen:

- Anpassungslehrgang
- Eignungsprüfung

Sie können oft zwischen einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung wählen.

Wenn Sie die Ausgleichsmaßnahme erfolgreich absolvieren, erhalten Sie eine Bescheinigung. Diese Bescheinigung geben Sie bei der zuständigen Stelle ab. Die zuständige Stelle prüft die Bescheinigung und alle weiteren Voraussetzungen (z. B. persönliche Eignung). Wenn Sie alle Voraussetzungen erfüllen, wird Ihre Berufsqualifikation **anerkannt**. Dann haben Sie beruflich die **gleichen Rechte** wie eine Person mit der deutschen Berufsqualifikation.

Beratung

Wenn Sie **nicht alle Voraussetzungen erfüllen**, können Sie sich bei der zuständigen Stelle über Ihre Möglichkeiten informieren. Die zuständige Stelle hilft Ihnen weiter.

Für eine Ausgleichsmaßnahme dürfen Sie nach Deutschland einreisen. Bitte lassen Sie sich bei Fragen zur Einreise beraten, z. B. bei der **Hotline Arbeiten und Leben in Deutschland**.

Meine weiteren Möglichkeiten

Anerkennungspartnerschaft

Sie brauchen die Anerkennung, damit Sie in Deutschland arbeiten können? Sie können die Anerkennung auch nach Ihrer Einreise beantragen. Dafür brauchen Sie eine Anerkennungspartnerschaft mit Ihrem künftigen Arbeitgeber in Deutschland.

Für eine Anerkennungspartnerschaft gelten diese Voraussetzungen:

- Sie haben eine mindestens 2-jährige Ausbildung oder ein Studium abgeschlossen.
- Ihr Abschluss ist im Ausbildungsland staatlich anerkannt. Das bestätigt Ihnen die **Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)**.
- Sie brauchen Deutschkenntnisse mindestens auf dem Sprachniveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.
- Sie haben einen Arbeitgeber gefunden.

Weitere Wege zur Arbeit in Deutschland

Sie können vielleicht auch ohne Anerkennung in einem nicht reglementierten Beruf in Deutschland arbeiten:

- Das geht z.B. mit abgeschlossener Ausbildung und Berufserfahrung. Wichtig ist auch: Wieviel werden Sie verdienen? Haben Sie einen Arbeitsvertrag? Sprechen Sie Deutsch und wie alt sind Sie? Wir empfehlen Ihnen: Machen Sie hier den Quick-Check. Dann finden Sie alle Informationen: **Make-it-in-Germany.com**.
- Das geht z.B. mit einem Hochschulabschluss: Finden Sie heraus, ob er mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar ist. Es gibt zwei Wege, das zu prüfen.
- anabin-Datenbank: In der Datenbank finden Sie Hochschulen. Ihre Hochschule muss dort anerkannt (H+) sein. UND Ihr Hochschulabschluss muss als gleichwertig bewertet sein. Dann heißt das: Ihr Abschluss ist mit einem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig. Speichern Sie eine PDF. Das ist ein Nachweis. Weitere Informationen und eine Anleitung finden Sie auf **Make-it-in-Germany.com**.
- Zeugnisbewertung: Ihre Hochschule oder Ihr Abschluss sind **nicht** in anabin? Dann können Sie bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) eine individuelle Zeugnisbewertung beantragen. Die Zeugnisbewertung ist ein Dokument, das die Gleichwertigkeit Ihres Hochschulabschlusses mit einem deutschen **Hochschulabschluss** bestätigt.

Arbeiten ohne Anerkennung

Arbeit als pädagogische Fachkraft

Leben Sie schon in Deutschland und dürfen in Deutschland arbeiten? Dann können Sie manchmal ohne Anerkennung im sozialpädagogischen Bereich arbeiten. Das ist oft bei privaten Trägern oder privaten Institutionen möglich. Über Ihre Anstellung entscheiden die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.

Sie können manchmal ohne Anerkennung als sogenannte pädagogische Fachkraft arbeiten. Das muss Ihr Arbeitgeber beantragen. Die zuständige Stelle entscheidet dann, ob Sie die Voraussetzungen erfüllen.

Sie bekommen ohne Anerkennung Ihrer Berufsqualifikation aber **nicht** die staatliche Anerkennung. Das heißt: Sie dürfen die Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ oder „staatlich anerkannter Sozialarbeiter“ **nicht führen**.

Bitte informieren Sie sich bei Fragen zur Einreise, zum Aufenthalt und Arbeiten bei der **Hotline Arbeiten und Leben in Deutschland**.

Partieller Berufszugang

In seltenen Fällen und unter bestimmten Voraussetzungen können Sie **unbefristet** und **ohne Anerkennung** in dem Beruf arbeiten. Dafür können Sie den sogenannten partiellen Berufszugang beantragen. Dies ist aber nur möglich, wenn eine Anerkennung von der zuständigen Stelle ausgeschlossen wird. Mit einem partiellen Berufszugang dürfen Sie **nicht alle Tätigkeiten** in dem Beruf ausüben. Sie müssen die Berufsbezeichnung aus Ihrem Ausbildungsland führen.

Sie müssen für den partiellen Zugang folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie können mit Ihrer Berufsqualifikation in Ihrem Ausbildungsland in diesem Beruf arbeiten.
- Ihre Berufsqualifikation entspricht nur teilweise der deutschen Berufsqualifikation. Die Unterschiede zur deutschen Berufsqualifikation beziehen sich auf bestimmte Tätigkeiten, die in Deutschland für den Beruf wichtig sind.
- Ihre Berufsqualifikation muss einer bestimmten Tätigkeit der Berufsqualifikation in Deutschland entsprechen.
- Deutschkenntnisse

Sie müssen den partiellen Berufszugang bei der zuständigen Stelle beantragen. Lassen Sie sich vorher von der zuständigen Stelle beraten.

Arbeiten ohne Anerkennung

Arbeit als pädagogische Fachkraft

Leben Sie schon in Deutschland und dürfen in Deutschland arbeiten? Dann können Sie manchmal ohne Anerkennung im sozialpädagogischen Bereich arbeiten. Das ist oft bei privaten Trägern oder privaten Institutionen möglich. Über Ihre Anstellung entscheiden die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.

Sie können manchmal ohne Anerkennung als sogenannte **pädagogische Fachkraft** arbeiten. Das muss Ihr Arbeitgeber beantragen. Die zuständige Stelle entscheidet dann, ob Sie die Voraussetzungen erfüllen.

Sie bekommen ohne Anerkennung Ihrer Berufsqualifikation aber **nicht** die staatliche Anerkennung. Das heißt: Sie dürfen die Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ oder „staatlich anerkannter Sozialarbeiter“ **nicht führen**.

Bitte informieren Sie sich bei Fragen zur Einreise, zum Aufenthalt und Arbeiten bei der **Hotline Arbeiten und Leben in Deutschland**.

Verfahren für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler

Als Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler können Sie zwischen 2 Verfahren zur beruflichen Anerkennung wählen:

- Sie stellen einen Antrag auf das hier beschriebene Verfahren.
- Sie stellen einen Antrag auf das Verfahren nach dem Bundesvertriebenengesetz (§ 10 BVFG).

Das können Sie entscheiden. Ihre zuständige Stelle berät Sie.

Sonstiges

Zeugnisbewertung einer ausländischen Hochschulqualifikation

Eine Zeugnisbewertung kann Ihnen den Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt erleichtern. Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) bewertet Ihr Zeugnis. Die Zeugnisbewertung bescheinigt Ihnen die Rangleichheit Ihres Abschlusses mit dem Abschluss als Sozialarbeiterin, Sozialpädagoge oder Kindheitspädagogin in Schleswig-Holstein (Schritt 1). Beachten Sie aber: Die Zeugnisbewertung ersetzt nicht die Anerkennung Ihrer Berufsqualifikation. Die Anerkennung Ihrer Berufsqualifikation erhalten Sie nur von der zuständigen Stelle. **Mehr Informationen zur Zeugnisbewertung.**

Beratung

Sie haben noch Fragen? Sie brauchen Hilfe bei der Antragstellung? Lassen Sie sich beraten! Ihre Beratungsstelle finden Sie einen Schritt zuvor unter **Beratungsangebot.**

Beratung

- Sie haben noch Fragen? Sie brauchen Hilfe bei der Antragstellung? Lassen Sie sich beraten! Ihre Beratungsstelle finden Sie einen Schritt zuvor unter **Beratungsangebot.**
- Sie haben Fragen zur Einreise oder zum Aufenthalt in Deutschland? Mehr Informationen bekommen Sie auf **Make-it-in-Germany.com.**

Weitere Informationen

Hinweis zum Beruf

Früher gab es in Deutschland die Studienfächer „Soziale Arbeit“ oder „Sozialpädagogik“. Heute sind beide Studienfächer in Deutschland meistens im Studienfach „Soziale Arbeit“ zusammengefasst. Eine Anerkennung ist in den meisten Bundesländern für beide Berufe möglich:

- für Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen
- für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter

Anerkennungsjahr

In Schleswig-Holstein bekommen Sie die staatliche Anerkennung erst, wenn Sie ein Anerkennungsjahr gemacht haben. Im Anerkennungsjahr arbeiten Sie als **Sozialpädagogin oder Sozialarbeiter**. Sie werden bei der Arbeit von einer qualifizierten Person begleitet. Im Anerkennungsjahr besuchen Sie auch Kurse oder Seminare. In den Kursen und Seminaren lernen Sie z. B. wichtige Gesetze und Vorschriften der Verwaltung. Ihre Teilnahme an den Kursen und Seminaren wird bewertet. Zum Anerkennungsjahr gehört auch eine Abschlussprüfung (30 Minuten).

Nach dem Anerkennungsjahr bekommen Sie ein Abschlusszertifikat und die staatliche Anerkennung. Erst dann dürfen Sie die Berufsbezeichnung **staatlich anerkannte Sozialpädagogin** oder **staatlich anerkannter Sozialarbeiter** führen.

Das Anerkennungsjahr dauert 12 Monate, wenn Sie Vollzeit arbeiten (bei Teilzeit entsprechend länger). Ihre Berufserfahrung kann teilweise auf das Anerkennungsjahr angerechnet werden. Das heißt: Ihr Anerkennungsjahr kann kürzer sein. Für Ihre Arbeit im Anerkennungsjahr bekommen Sie Geld und sind sozialversichert.

Die staatliche Anerkennung ist wichtig für die Arbeit im öffentlichen Dienst. Mit der staatlichen Anerkennung bekommt man in Deutschland in seinem Beruf andere oder zusätzliche Pflichten und Rechte.

Rechtliche Grundlagen

- **Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Schleswig-Holstein (BQFG-SH)**
- **Sozialberufe-Anerkennungsgesetz (SobAG)**
- **Erlass zum Erwerb der Staatlichen Anerkennung als Sozialpädagogin/Sozialpädagoge, Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter und als Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge (FH Kiel)**
- **Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege Schleswig-Holstein (Kindertagesförderungsgesetz - KiTaG)**

Letzte Aktualisierung am: 17.03.2026

[Link zur Seite](#)

Die zuständige Stelle

Prüfungsausschuss für die staatliche Anerkennung in Sozialberufen an der HAW Kiel

Sokratesplatz 2
24149 Kiel

Auf Google Maps ansehen [↗](#)

[↗ www.haw-kiel.de/fachbereiche/soziale-arbeit-und-kindheitspaedagogik/studium-lehre/bachelor-studiengaenge/studienangebot-staatliche-erkennung/pruefungsausschuss-staatliche-erkennung/erkennung-auslaendischer-bildungsabschluesse/](http://www.haw-kiel.de/fachbereiche/soziale-arbeit-und-kindheitspaedagogik/studium-lehre/bachelor-studiengaenge/studienangebot-staatliche-erkennung/pruefungsausschuss-staatliche-erkennung/erkennung-auslaendischer-bildungsabschluesse/)

[✉ E-Mail](#)